

# GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND JESTETTEN



Jestetten



Lottstetten



Dettighofen

## SATZUNG

### über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Jestetten hat am 03. Dezember 2025 aufgrund von § 4 und § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 5 und § 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Verbandsversammlung**

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, mit Ausnahme des Vorsitzenden, erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,-- € pro Sitzung.
2. Für die Dauer der Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung werden zusätzlich auf Antrag und gegen Nachweis tatsächlich entstandene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder pflegebedürftiger Angehöriger bis zu einer maximalen Höhe von 11,-- €/Stunde erstattet. Voraussetzung ist, dass das Kind bzw. die pflegebedürftige Person von keiner sonstigen im Haushalt lebenden Person betreut werden kann. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG).

Für die Dauer der Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung werden zusätzlich auf Antrag und gegen Nachweis tatsächlich entstandene Aufwendungen für Unterstützungsleistungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung speziell für die Ausübung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit erbracht werden, bis zu einer maximalen Höhe von 11,-- €/Stunde erstattet.

Der Zeit der Inanspruchnahme wird maximal je eine halbe Stunde vor Beginn der Sitzung und nach ihrem Ende hinzugerechnet.

#### § 2

##### **Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden**

1. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 80,-- €.
2. Im Falle einer Verhinderung des Verbandsvorsitzenden erhält derjenige stellvertretende Vorsitzende, der die Dienstgeschäfte des Verbandsvorsitzenden wahrnimmt, die in Abs. 1 festgelegte Aufwandsentschädigung, sofern die Verhinderung mehr als einen Monat dauert.

### § 3

#### Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung neben der Entschädigung nach § 1 und § 2 Abs. 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10. September 2001 außer Kraft.

Jestetten, den 03. Dezember 2025

Der Verbandsvorsitzende:

  
Dominic Böhler  
Bürgermeister



#### Hinweis nach § 4 GemO i.V. mit § 5 GKZ

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Jestetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Jestetten, den 18.12.2025

Der Verbandsvorsitzende:

  
Dominic Böhler  
Bürgermeister

